

99. 1. Ist die Klage auf Widerruf einer Behauptung zulässig, durch die ein geschütztes Rechtsgut des Klägers nur objektiv, nicht schuldhaft, widerrechtlich verletzt worden ist?

2. Kann die Gefährdung der Freiheit eine Verletzung der Freiheit bilden?

3. Kann eine unkörperliche Einwirkung auf die freie Willensbetätigung einer Person als Verletzung ihrer Freiheit gelten?

BGB. §§ 823 Abs. 1, 249.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 12. Januar 1920 i. S. D. (Rl.) w. N. (Wefl.).
VI 320/19.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hat am 2. Juli 1915 der Ehefrau des Klägers, die mit diesem seit langem in Unfrieden lebt, ein Zeugnis ausgestellt, des Inhalts „Herr D. bedarf wegen geistiger Erkrankung der Aufnahme in die Privatheilanstalt des Herrn Dr. L.“. Von diesem Zeugnis hat die Ehefrau des Klägers in den Streitigkeiten der Eheleute über die Herausgabe des jüngsten Kindes und darüber, ob dem Ehemanne die Sorge für dessen Vermögen und Person zu entziehen sei, Gebrauch gemacht. Der Kläger behauptet, er sei geistig vollkommen gesund, das in den Händen seiner Frau befindliche Zeugnis bedeute daher eine stete Gefährdung seiner „Aktionsfreiheit“; der daraus folgende Zustand

der Rechtsverletzung dauere an, solange das Zeugnis sich in der Welt und namentlich in den Händen seiner Ehefrau befinde; er habe daher auf Grund dieser andauernden Störung gemäß § 1004 BGB., und da der Beklagte das Zeugnis ohne gründliche Untersuchung schuldhaft ausgestellt habe, auch aus unerlaubter Handlung den Anspruch auf Widerruf. Der Kläger hat geklagt mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, der Ehefrau des Klägers gegenüber das Zeugnis zu widerrufen.

Beide Vorbergerichte haben die Klage abgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung die Klage auf Widerruf beleidigender oder kredittgefährdender Behauptungen zugelassen, wenn durch diese ein dauernder Zustand geschaffen wurde, der für den Kläger eine stetig sich erneuernde Quelle der Ehrverletzung oder Vermögensschädigung bildet (RGZ. Bd. 60 S. 19; Bd. 88 S. 133; Warneyr 1918 Nr. 449; Jur. Wochenschr. 1919 S. 995). Was für Behauptungen der bezeichneten Art gilt, findet unbedenklich auch Anwendung auf Kundgebungen, durch die in ein anderes geschütztes Rechtsgut des Verletzten eingegriffen wird, oder die unter § 826 BGB. fallen.

Wie der Antrag des Klägers zu verstehen ist, verlangt er von dem Beklagten die Erklärung, daß das Zeugnis, als er es ausstellte, unrichtig war, nicht etwa, daß es nachmals seine Geltung verloren habe. Da eine geistige Erkrankung nicht notwendig von Dauer ist, so würde die Erklärung, daß das Zeugnis für eine spätere Zeit nicht mehr zutrefte, überhaupt keinen Widerruf, d. i. die Zurücknahme der früheren Behauptung, darstellen.

Der Widerruf ist eine Form des Schadensersatzes. Der Zustand, der durch die Behauptung entstanden ist, soll durch ihre Zurücknahme beseitigt und der frühere Zustand, wie er ohne die Rechtsverletzung bestand und bestehen würde, wieder hergestellt werden (vgl. RGZ. Bd. 60 S. 17). Hier würde auch der Widerruf, wenn die übrigen Erfordernisse des Klagenanspruchs vorlägen, diese Wirkung erzeugen können.

Die Klage ist erhoben unter rechtsähnlicher Heranziehung des § 1004 BGB. und aus unerlaubter Handlung gemäß §§ 823, 824 BGB., denen die Revision noch § 826 anreihen will. Als uneigentliche (quasinegatorische) Eigentumsklage fordert sie den Widerruf, unabhängig davon, ob den Beklagten ein Verschulden treffe, oder ob er in Wahrnehmung von Rechten handelte, schon deshalb, weil er widerrechtlich in ein geschütztes Rechtsgut des Klägers eingegriffen habe.

Der erkennende Senat lehnt eine so begründete Klage auf Widerruf, deren Stattbarkeit das Berufungsgericht dahingestellt läßt, ab.

Der Widerruf ist, wie bemerkt, eine Art des Schadensersatzes. Nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs setzt die Pflicht zum Schadensersatz, soweit das Gesetz nichts anderes sagt, ein Verschulden des Ersatzpflichtigen voraus. Daran ist auch für die Klage auf Widerruf festzuhalten. Auf diese kann nicht ohne weiteres übertragen werden, was für die vorbeugende Unterlassungsklage gilt, die das Reichsgericht auch bei einem nur objektiv widerrechtlichen Eingriff in ein fremdes Rechtsgut zugelassen hat. Beide Ansprüche haben einen verschiedenen Gegenstand. Die Unterlassungsklage soll regelmäßig erneuter künftiger Schädigung vorbeugen, der Widerruf geschene Schädigung wieder gut machen. Der Senat vermag auch nach aller Erfahrung kein ausreichendes Rechtsschutzbedürfnis für eine derartige Ausdehnung der Klage auf Widerruf anzuerkennen. Mag sie in einzelnen Fällen erwünscht, in andern der Unterlassungsklage insofern ähnlich sein, als der Kläger sich durch den Widerruf von einem in die Zukunft wirkenden Drucke befreien will, unter dem er in Folge der Behauptung des Gegners leidet, so könnte auf der andern Seite ihre allgemeine Zulassung der Prozesssucht, Rechtshaberei und übertriebenen Empfindlichkeit im öffentlichen Leben besondere Nahrung geben, eine Gefahr für die Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift werden und den Schutz des § 193 StGB. vielfach zu nichte machen.

Was den Klaggrund der unerlaubten Handlung anlangt, so sieht das Berufungsgericht als Rechtsgüter, die der Beklagte verletzt haben soll, die Freiheit und die Ehre des Klägers an. Es führt dazu folgendes aus: Seine Freiheit sei nicht verletzt worden. Eine bloße Gefährdung der Freiheit erfülle nicht den Tatbestand des § 823; im übrigen bestehe auch keine Gefahr, daß der Kläger auf Grund des vor Jahren ausgestellten Zeugnisses gegen seinen Willen in eine Heilanstalt verbracht werden könnte. Der Widerruf sei daher zur Beseitigung einer fortbauernenden Gefahr für die Freiheit des Klägers nicht nötig. Die Klage könne aber auch nicht damit begründet werden, daß seine Ehre verletzt sei. Denn das Zeugnis sei zur Wahrung von Rechten ausgestellt. Der Beklagte sei zur Ausstellung derartiger Zeugnisse berufen. Er habe in Wahrnehmung von Rechten gehandelt, wenn er auf Veranlassung der Ehefrau des Klägers seiner bei der Untersuchung des Klägers gewonnenen Überzeugung gemäß das Zeugnis ausstellte. Ebenso stehe der Anwendung des § 824 BGB. dessen Abs. 2 entgegen.

Unter der Freiheit, wegen deren Verletzung der Kläger klagt, versteht das Berufungsgericht offensichtlich die rein körperliche Freiheit im Gegensatz zur Einschließung. Irrig ist seine Ansicht, daß die Gefährdung dieser Freiheit noch keine Verletzung des Rechtsguts enthalte. Regelmäßig wird vielmehr schon eine Bedrohung mit Freiheits-

beraubung als Verletzung der Freiheit zu erachten sein. Hierauf braucht indes nicht weiter eingegangen zu werden, weil der Kläger keine Verletzung seiner Freiheit in dem Sinne behauptet hat, daß er wegen des Zeugnisses die Einsperrung in eine Heilanstalt befürchten müsse. Sondern er hat in erster Instanz vorgetragen, daß er, solange das Zeugnis in den Händen seiner Frau sich befände, in seiner „Aktionsfreiheit“ behindert werde, und in zweiter Instanz, daß das Zeugnis eine dauernde Gefährdung seiner ungehinderten Verfügungsfähigkeit im Wirtschafts- und Rechtsleben bedeute.

Dies ist etwas anderes, als was das Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrunde legt. Der Kläger will offenbar sagen, er sei in seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Bewegungs-, Unternehmungs- und Verfügungsfreiheit beschränkt, solange seine Frau in der Lage sei, seine Pläne, Entschlüsse und Geschäfte, sowie seine Rechtshandlungen zu durchkreuzen, indem sie ihn bei den Personen, mit denen er in Verbindung zu treten suche oder getreten sei, oder bei Gerichten und anderen Behörden mittels des Zeugnisses als Geisteskranken und Geschäftsunfähigen verdächtige.

Wie weit eine so gestaltete unkörperliche Einwirkung auf die freie Willensbetätigung eines Menschen unter den Begriff der Freiheitsverletzung fällt, ist zweifelhaft und wird sich nicht allgemein, sondern nur nach den Umständen des einzelnen Falles beantworten lassen (vgl. RGZ. Bd. 48 S. 123, Bd. 58 S. 28; Jur. Wochenschr. 1908 S. 679). Auch hier dürfen im Interesse der allgemeinen Freiheit, insbesondere der freien Äußerung wissenschaftlicher Überzeugung, die Schranken, innerhalb welcher von außen sich aufrötigende Hemmungen der freien EntschlieBungs- und Handlungsmöglichkeit als Freiheitsverletzungen im Sinne des § 823 Abs. 1 zu gelten haben, nicht zu weit gesteckt werden. Aus ähnlichem Grunde hat das Reichsgericht zum Schutze der allgemeinen gewerblichen Freiheit dem Rechte an dem Gewerbebetriebe die Aufnahme unter die durch § 823 Abs. 1 geschützten Rechtsgüter verjagt. Andererseits kann gerade durch ein ärztliches Gutachten über die geistige oder selbst über die körperliche Gesundheit einer Person, das sich in den Händen eines andern befindet und von ihm zu ihrem Schaden gebraucht wird, eine solche Beengung der rechtlichen, geschäftlichen oder gesellschaftlichen Bewegungsfähigkeit herbeigeführt werden, daß sie die Merkmale einer Verletzung der Freiheit in jenem Sinne trägt. Eine derartige Sachgestaltung müßte der Kläger dartin. Daran fehlt es hier. Das Zeugnis des Beklagten lautet nicht auf Geisteskrankheit, sondern auf geistige Erkrankung des Klägers, die sehr wohl vorübergehender Art sein konnte. Der Kläger hat dafür, daß seine „Aktionsfreiheit“ gefährdet sei, nur anführen können, daß seine Frau mit der auf das Zeugnis gestützten

Behauptung, er sei geisteskrank, den Antrag beim Vormundschaftsgericht, ihm die elterliche Gewalt über den jüngsten Sohn zu entziehen, begründet und seine Klage auf Herausgabe dieses Kindes bekämpft habe. In beiden Verfahren haben die Gerichte trotz des Zeugnisses angenommen, daß der Kläger geistig gesund und prozeßfähig sei. Seit der Ausstellung des Zeugnisses sind bis zur Klage drei, bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgerichte vier Jahre verfloßen. Wenn in diesem ganzen Zeitraume das Zeugnis nicht weiter und dazu erfolglos verwertet wurde, als in dem Streite zwischen den Eltern über die Sorge für ein Kind, so genügt dies nicht zur Annahme, daß der Kläger, weil sich das Zeugnis in den Händen seiner Frau befinde, in seiner Bewegungsfreiheit in den oben bezeichneten Richtungen dauernd behindert oder gefährdet sei. Der Kläger kann daher mit der Begründung, daß seine Freiheit verletzt sei, nicht durchbringen.

Daß er, wie das Berufungsgericht unterstellt, durch das Zeugnis in seiner Ehre gekränkt sei, hat er nie vorgebracht. Es ist auch nicht abzusehen, inwiefern das der Fall sein sollte.“ . . . (Sodann wird ausgeführt, daß auch weder § 824 noch § 826 BGB. hier Anwendung finde.)